## Hombrucher Geschichtsverein e.V Tetschener Str. 5 44225 Dortmund

## Bestätigung über Sach- oder Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Wert der Zuwendung - in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
Conque Pozeichnung der Sachzuwe	endung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.	
Genaue Bezeichnung der Gachzuwe	ridung mit Aiter, Zustanu, Radipreis usw.	
	ch den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsverr drigeren gemeinen Wert) bewertet.	mögen und ist mit dem
□ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.		
□ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.		
☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.		
☐ Geldzuwendung, Überweisungsbeleg oder Quittung liegen vor.		
(Angabe des begünstigten Zwecks / c nach dem letzten uns zugegangenen Finanzamtes Dortmund Hörde StNr315/5790/2624 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperscha Gewerbesteuergesetzes von der Gew	Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körper , vom 07.07.2016  aftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § verbesteuer befreit.	schaftsteuerbescheid des 
(Angabe des begünstigten Zwech durch vorläufige Bescheinigung of StNr	ks / der begünstigten Zwecke) des Finanzamtesvom rbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.	
Es wird bestätigt, dass die Zuwendu Zwecke)	ng nur zur Förderung <i>(Angabe des begünstigten Zwecks</i>	/ der begünstigten
verwendet wird.		
Dortmund-Hombruch,(Ort, Datum und Unterschrift des Zuw	vendungsempfängers)	

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBI I S. 884).